

Satzung
des
VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e. V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Rasensport Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 eV“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Sitz des Vereins ist Mehrhoog.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Jugendabteilung des VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog 1922 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten. Eine Teilnahme am aktiven Spielbetrieb ist nur den Mitgliedern des Vereins möglich!

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft soll durch eingeschriebene Karte mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung der Mitgliedschaft auch vorzeitig möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzungen, Verstoß gegen die Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein eV und unterwirft sich als solcher deren Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein eV als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußballverbandes eV.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Sportausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1.sten Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassierer

2. Der vereinsintern tätig werdende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1.sten Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassierer
- d) dem 2.ten Vorsitzenden
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Fußballobmann

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der 2.te Geschäftsführer
- b) der 2.te Kassierer
- c) der 2.te Fußballobmann
- d) der stellv. Jugendleiter

§ 7

Sportausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung können aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Im Jahr hat mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand 10 Tage vorher schriftlich einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse

3. Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse, falls diese zwei Jahre im Amt sind
 4. Festlegung des Jahresbeitrages
 5. Satzungsänderungen
- Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben.

§ 9 Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind beauftragt die Mitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Eine Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen und sollte möglichst zeitnah mit der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Im Falle von Beanstandungen haben die Kassenprüfer den Vorsitzenden umgehend zu informieren. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Wiederwahl ist einmal in Folge möglich, danach muss mindestens eine Pause von einer Wahlperiode erfolgen.

§ 10 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzungen nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Wahlen können geheim durchgeführt werden, sobald mehr als ein Vorschlag vorliegt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwendersentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und

- Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.
 5. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auslösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2.te Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fußballverband Niederrhein eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Durch die Mitgliederversammlung vom 16.04.2010 geänderte Satzung.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer